

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996
beschlossen:

Änderung des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977

Artikel I

Das Wr.Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl.1025, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs.2 lautet:

"(2) Der Bezug nach § 15 Abs.1 bildet die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges nicht überschreiten und 48 % des Bezuges nicht unterschreiten. Änderungen des im § 15 Abs.2 bezeichneten Gehaltes eines Gemeindebeamten sind zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 58 Abs.2 und 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus dem Amt wegen Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall zu treten hat und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn der Anspruchsberechtigte nicht zu weiteren Amtsausübung unfähig geworden wäre, um ein Vierhundertachtzigstel, höchstens jedoch um 108 Vierhundertachtzigstel, zu kürzen ist."

2. Nach § 15a Abs.2 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Der Ruhebezug beträgt bei einer Amtszeit gemäß Abs.1 lit.a 60 % der Bemessungsgrundlage. Er erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr einer Amtszeit als Bürgermeister oder als zur Vertretung des Bürgermeisters berufenes Stadtsenatsmitglied um 2 % und

2. für jeden restlichen Monat der unter Z.1 angeführten Zeiten um 0,167 %

der Bemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden."

3. Im § 15a Abs.3 wird das Prozentausmaß von "10 v.H." durch das Prozentausmaß "11,75 %" ersetzt.

4. Im § 15c Z.1 wird vor der Zitierung des Paragraphen "87" folgendes Zitat eingefügt: "85a,".

Artikel II

Artikel I tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.